



Wien, am 10.07.2018/FG
ZVR Zahl: 770691831

EINLADUNG **außerordentlicher Luftfahrttag** **Österreichischer Aero-Club**

Samstag, 15. September 2018, 10:00 Uhr

ORT: Hotel Corvinus, 2700 Wr. Neustadt, Bahngasse 29-33, www.hotel-corvinus.at

TAGESORDUNG

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht der Mandatsprüfungskommission und
Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder sowie der Delegierten (Stimmführer)
3. Antrag/Anträge auf Änderung der Satzungen des ÖAeC und Abstimmung

Michael Feinig
Präsident ÖAeC

Verteiler:

Alle Landesverbände
Alle Mitgliedsvereine
Alle Einzelmitglieder des ÖAeC über die Website des ÖAeC
Mitglieder des Bundesvorstandes
Rechnungsprüfer des ÖAeC
Vorsitzender der ONF und alle ONF Delegierte
Alle Landessektionsleiter
Ehrenpräsidenten

**Aus organisatorischen Gründen ersuchen wir um Anmeldung
bis 05. September 2018 unter fallmann.gabriela@aeroclub.at**

Die für die EINBRINGUNG VON ANTRÄGEN geltenden Bestimmungen sind in den Satzungen des ÖAeC Pkt. 12 enthalten und lauten:

12.3. Außerordentlicher LFT.....

Für die Abhaltung außerordentlicher Luftfahrertage gelten 12.2., 12.6. bis 12.13. und 13. Sinngemäß. Die Fristen gemäß 12.4., 13.2. und 13.3. verkürzen sich um ¼.

12.4. Soweit Anträge vom Bundesvorstand, von den Landesverbänden oder Sektionen eingebracht werden, sind diese 4,5 Wochen vorher (spätestens bis 14.08.2018) dem ÖAeC vorzulegen. Anträge von Mitgliedsvereinen und Mitgliedern müssen sechs Wochen vorher (spätestens bis 04.08.2018) dem zuständigen Landesverband zur Weiterleitung bekannt gegeben werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen. Sämtliche Anträge sind in Beratung zu ziehen. Das Präsidium kann auch bei dringlicher Erfordernis noch während des Luftfahrertages Anträge auf die Tagesordnung setzen, über die abgestimmt werden muss. Hievon sind Anträge auf Auflösung des Verbandes, ausgenommen.

Die STIMMBERECHTIGUNG zum Luftfahrertag ist im Pkt. 12 festgehalten:

12.11. Stimmberechtigt sind:

12.11.1. die Ehrenmitglieder,

12.11.2. die ordentlichen Mitglieder (Mitgliedsvereine) durch einen Delegierten. Jeder Verein hat beim Luftfahrertag nur einen stimmberechtigten Delegierten. Der Delegierte eines ordentlichen Mitgliedes (Mitgliedsvereines) verfügt über so viele Stimmen, als Mitglieder seines Vereines beim ÖAeC als Einzelmitglieder angemeldet, das 16. Lebensjahr vollendet haben und am letzten Feststellungsstichtag mit aufrechter Mitgliedschaft geführt wurden.

Der Landesverbandspräsident bzw. der Präsident des ÖAeC verfügen unter den gleichen Voraussetzungen über so viele Stimmen als deren Landesverbände bzw. der ÖAeC Direktmitglieder hat.

12.12. **Die Stimme eines Einzelmitgliedes bzw. Direktmitgliedes** kann nur durch den stimmberechtigten Delegierten seines Vereines bzw. den Landesverbandspräsidenten abgegeben werden; gehört jemand mehreren ordentlichen Mitgliedern (Mitgliedsvereinen) oder Landesverbänden als Einzelmitglied an, so ist unter den Voraussetzungen nach 12.11. jeder Verein oder Landesverband zur Stimmabgabe berechtigt, für den dieses Mitglied beim ÖAeC angemeldet worden ist.

Änderungen der Anmeldung, wie auch Vereinswechsel, können für das dem Feststellungsstichtag folgende Geschäftsjahr nur dann berücksichtigt werden, wenn die Änderungsmeldung spätestens 10 Wochen vor dem Feststellungsstichtag erfolgt ist.

12.13. **Stimmzusammenfassungen für mehrere Mitgliedsvereine durch einen Delegierten** sind zulässig. Die stimmabgabeberechtigten Delegierten müssen von den Vereinen, die sie vertreten, hierzu schriftlich bevollmächtigt sein. Diese schriftliche Bevollmächtigung entfällt nur bei der Stimmabgabe durch die Landesverbandspräsidenten für die nicht vertretenen Mitglieder ihrer Landesverbände.